

Luzerner Polizei
Gastgewerbe und Gewerbepolizei

Hallwilerweg 5
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 248 84 84
Telefax 041 248 84 90
ggp@lu.ch
www.ggp.lu.ch

Merkblatt Getränkehandelsbewilligung

Wann ist eine Getränkehandelsbewilligung erforderlich:

- Sobald alkoholische Getränke in einem Verkaufsgeschäft oder im Internet angeboten werden, ist eine Getränkehandelsbewilligung erforderlich (§ 2 des [Gastgewerbegesetzes](#)).
Ausnahmen von der Bewilligungspflicht siehe § 3 Abs. 2 des Gastgewerbegesetzes.

Es gibt zwei Arten von Getränkehandelsbewilligungen:

- Verkauf von nichtgebrannten alkoholischen Getränken (z.B. Bier, Wein)
- Verkauf von gebrannten Wassern (Schnaps, teilweise Alco-Pops, Premix, Designerdrinks)

Verboten:

- Verkauf von gebrannten Wassern auf öffentlichen Plätzen.
- Degustationen von gebrannten Wassern an einen unbestimmten Personenkreis
Ausnahmen: Bei Messen und Ausstellungen, wenn auch der Lebensmittelhandel vertreten ist.

Beim Verkauf von gebrannten Wassern an Wiederverkäufer (Läden, Hotel, Restaurant, usw.) ist eine Grosshandelsbewilligung erforderlich. Diese muss bei der [Eidg. Zollverwaltung, Delémont \(EZV\)](#) beantragt werden.

Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind strikte untersagt.

Der Verkauf und die Abgabe von gebrannten Wassern oder verdünnten alkoholhaltigen Getränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren sind strikte untersagt.

Bei der Gesuchseingabe sind folgende persönliche Akten beizulegen:

- Auszug auf dem Strafregister
- Allenfalls eine Kopie des Ausländerausweises

Sobald die aufgeführten Unterlagen eingereicht sind, wird anhand des Gesuches die Bewilligung erteilt.